

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 69 (1996)

Artikel: Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommisionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis
Autor: Blöchliger, Alfred
Kapitel: 6: Das Eidgenössische [i.e. Eidgenössische] Forstpolizeigesetz von 1902
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollten dann aber auch so honoriert werden, dass sie den Verpflichtungen voll und ganz nachkommen können, Freude am Berufe haben und nicht genötigt sind, der ungenügenden Besoldung wegen, die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen als Nebensache zu behandeln. – Wie es im Interesse des Forstbetriebes ist, ein tüchtiges Bannwartenpersonal zu erhalten, so sollten auch die notwendigsten Änderungen eintreten bei den Bestellungen der Mitglieder für die Gemeindeforstkommissionen. Diese mit dem Bannwarten und dem Bezirksförster als Wirtschaftler müssen gemeinsam arbeiten, um die Waldungen rationell zu bewirtschaften, den Ertrag zu erhöhen und so das Vermögen der Gemeinden zu vermehren.»¹⁵⁴

1898: Mit der Ausdehnung des Eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf die ganze Schweiz¹⁵⁵ hatten die Bannwarte im Privatwald¹⁵⁶, für den bisher im Kanton Solothurn keine gesetzlichen Regelungen galten, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Glanzpunkt der vier Bezirksexkursionen bildete jene in den Wäldern von Bellach und Oberdorf. «Professoren der eidgen. Forstschule [...] gestanden unumwunden zu, dass sie schönere natürliche Verjüngungen und bessere Bestandespflege im Schweizerlande noch nicht gefunden haben.»¹⁵⁷

6. Das Eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1902

Nach Artikel 40 lit. c dieses Gesetzes erhielt das Bannwartpersonal einen Besoldungsbeitrag von 10%, sofern das Jahresgehalt 500 Franken überstieg. «Der Beitrag des Bundes an die Besoldungen des untern Forstpersonals sollte die Gemeinden mit grossem Waldbesitz veranlassen, ihre Bannwarte so zu besolden, dass dieselben der Wohltat der Bundessubvention teilhaftig werden. Wenn man bedenkt, dass die Waldungen in vielen Gemeinden den Hauptteil des Vermögens bilden, und erwägt, dass durch einen geordneten Forstbetrieb, wobei sich namentlich die Bannwarte zu beteiligen haben, der Ertrag der Waldungen gesteigert werden kann, so sollten solche Gemeinden mit reichem Waldbesitz in dieser Richtung weniger zurückhaltend sein.»¹⁵⁸

¹⁵⁴ RB 1897, S. 158.

¹⁵⁵ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 364ff.

¹⁵⁶ RRB Nr. 2117 vom 5. 8. 1898 «Forstpolizei. Kahlschlag und Abholzungen in Privatwaldungen.» Und RB 1903, S. 168f.

¹⁵⁷ RB 1898, S. 161f/164.

¹⁵⁸ RB 1903, S. 167f.

Prompt machte 1903 Aedermannsdorf von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem es das Bannwartgehalt auf 500 Franken erhöhte, «sofern der in Aussicht stehende Bundesbeitrag von Fr. 100 dazu verwendet werden kann.»¹⁵⁹ – Nach dem Rechenschaftsbericht von 1910 wurden diese «Subventionen den Bannwarten überlassen.»¹⁶⁰ Mit den Besoldungsverhältnissen der Bannwarte haperte es indessen 1918 noch bedenklich. Der Kantonsrat beschloss nämlich: «Es ist darauf zu dringen, dass die Gemeinden ihre Bannwarte der Zeit entsprechend besolden.»¹⁶¹

6.1. Das 4. und 5. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1902 und 1909 und deren Anwendung von 1909–1932

Das 4. Reglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 2. November 1902 genehmigt. Dem Bannwart wurden etwas mehr Kompetenzen zugeordnet, als dies bisher der Fall war. Trotzdem waren fachtechnische Kompetenzen, die in die Hände des dafür ausgebildeten Bannwarts gehörten, immer noch bei der Forstkommission oder beim Forstpräsidenten:

«3. Der Forstkommission werden folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

a. Sie übernimmt die Aufsicht der Gemeindewälder, sucht nach Kräften die Forstwirtschaft zu heben, überwacht – so weit nötig – alle Waldarbeiten und ist für Handhabung des Forstgesetzes und dieses Reglementes verantwortlich.

b. Sie bestimmt in Gegenwart des Bezirksförsters, an Hand des Wirtschaftsplanes, die jährlichen Holzschläge und Kulturarbeiten, besorgt mit dem Bannwarten die Anweisung und Abmessung des Sag-, Bau- und Brennholzes [...].

c. Sie nimmt mit Hilfe des Bannwarten bei Holzanweisungen und Messungen ein genaues, spezifiziertes Verzeichnis auf [...]. »

«§ 4. a. Der Präsident der Forstkommission soll über Vollzug dieses Reglementes, des Wirtschaftsplanes, über Ordnung und guten Fortgang im Forstwesen besonders wachen [...].

b. Er beaufsichtigt fleissig die Arbeiten bei Waldkulturen, Durchforstungen und beim Holzereibetrieb.

d. Er begleitet bei allfälligen Hausdurchsuchungen wegen Holzfrevlen den Bannwarten.»

¹⁵⁹ GP 2, S. 230.

¹⁶⁰ RB 1910, S. 102.

¹⁶¹ RRB Nr. 170 vom 15. 4. 1918.

«§ 33. Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Gemeindewälder, sowie zur Leitung[!] und Hilfeleistung bei den Waldarbeiten wird vom Gemeinderat ein Bannwart auf die Dauer von vier Jahren gewählt.»

«§ 34. Die Pflichten des Bannwartens sind in der Instruktion vom 25. September 1871 [Richtig: Reglement für die Forstbeamten vom 21.3.1882] niedergelegt und sollen streng befolgt werden.»

«§ 35. Als Bezahlung erhält der Bannwart eine jährliche Besoldung von Fr. 400.– nebst den Strafgebühren. [...].»

1909: «Ein neues v. d. Forstbehörde entworfenes Forstreglement wird [an der Bürgergemeindeversammlung] abgelesen. Es wird genehmigt mit den Abänderungen, dass nur der Gehalt des Bannwartens v. Frs. 400 auf Frs. 600 zu erhöhen sei u. der Gehalt des Cassiers u. Aktuars, wie die Taggelder bleiben sollen, wie bis anhin.»¹⁶²

Dieses Reglement¹⁶³ ist in wesentlichen Teilen identisch mit demjenigen von 1902:

«§ 3 b. Bei der Bestimmung der jährlichen Holzschläge durch den Kreisförster, sowie bei den übrigen Waldreisen desselben hat sich die Forstkommission einzufinden; sie besorgt mit dem Bannwart die Anzeichnung des Bau-, Sag-, Nutz- und Brennholzes und mit Beizug des Forstkassiers die Verlosung des Gabenholzes.»

1916: «Es wird gewählt auf 4 Jahre: Josef Bläsi, Josefs selg. mit einem fixen Gehalt von Fr. 750.»¹⁶⁴

1917/18: Gegen die Wahl der Forstkommission wurde am 18. November 1917 eine Beschwerde eingereicht, welche zwar abgewiesen wurde. Wegen Unregelmässigkeiten «dagegen wird es Sache der kantonalen Forstorgane sein, die Gemeindeforstverwaltung einer strengen Kontrolle zu unterstellen, umsomehr, als auch die Praxis der Forstkommission Stücke Holz unter der Hand zu verkaufen, und aus dem Erlös Steigerungsürten zu bezahlen, ganz unzulässig ist. [...] Sollte nach dieser Richtung eine Besserung nicht eintreten, käme ein Entzug der Selbstverwaltung durch die Gemeinde in Frage. In die-

¹⁶² GP 2, S. 279; (RB 1909, S. 87)

¹⁶³ A 10.756; RRB Nr. 2886 vom 21. 9. 1909.

¹⁶⁴ GP 2, S. 329 (Bannwartenwahlen: 1920: GP 2, S. 361; 1924: GP 3, S. 17); betreffend die Zuständigkeit zur Vornahme der Bannwartenwahl bestand ein Gesetzeskonflikt: «Nach § 20 des Forstgesetzes vom Jahre 1857 ist zur Bannwartenwahl kompetent der Gemeinderat, in § 9 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1871 hingegen wird die Wahl von Gemeindeangestellten, die einen Jahresgehalt von über Fr. 500.– beziehen als nicht an den Gemeinderat übertragbar bezeichnet.» In diesem Falle ging das Spezialgesetz dem Gemeindegesetz aber vor. Entsprechende Bestimmungen in den Forstreglementen waren unerheblich. «Die Kompetenz zur Wahl eines Bannwartes liegt nach der derzeitigen Gesetzgebung beim Gemeinderat.» RRB Nr. 2151 vom 19. 5. 1931 (Vgl. auch RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930).

sem Sinne sind die verschiedenen inkorrekten Handlungen des Forstpräsidenten und der Forstkommission überhaupt zu rügen und es ist strenge auf Abhilfe zu dringen.»¹⁶⁵ – Hat wohl deshalb die Bürgergemeindeversammlung den folgenden Beschluss gefasst: «Die Arbeiten der Forstkommission und der Waldarbeiter sollen vom Bannwart aufgeschrieben [...] werden.»¹⁶⁶

1919: «Der Gehalt des Bannwarten wurde auf Fr. 950 rückwirkend auf den 1. Okt. 1918 erhöht.»¹⁶⁷

1922: «Bestimmung einer Kommission zur Bekämpfung des Borkenkäfers.»¹⁶⁸ Dies wäre jedoch die Sache des dafür ausgebildeten Bannwarts gewesen.

1929: «Wahl des Bannwarten: Der bisherige Bläsi Josef wird mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 1100 auf vier Jahre gewählt.»¹⁶⁹

Was die Kompetenzen der Forstkommission anbelangt, wurden diese gemäss dem Forstreglement 1902 ganz offensichtlich wahrgenommen. Bürgerrat und Gemeindeversammlung mischten sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Forstbehörde ein.

7. Die Dienstinstruktion von 1909

Das «Reglement für die Beamten der kantonalen Forstverwaltung» vom 28. September 1909¹⁷⁰ regelte in 36 Paragraphen die Aufgaben und Pflichten der Bannwarte immer noch sehr detailliert. Es wird nun endlich klar ein Weg zur wirtschaftenden Funktion des Bannwarts ersichtlich. Seine Polizeifunktion ist immer noch sehr bedeutend. Dafür nehmen aber auch die waldbaulichen Aufgabenbereiche eine bedeutende Stellung ein. Dies natürlich auch mit einem weit verbesserten Ausbildungsstand. «Die Anforderungen, die man an einen Bannwarten stellt, werden immer grösser. Der Bannwart ist nicht mehr wie vor Jahrzehnten nur zur Forstpolizei angestellt, denn glücklicherweise ist der Frevel ganz bedeutend zurückgegangen; es kann und muss sich nun der Bannwart wichtigeren Arbeiten widmen: der Bannwart ist die

¹⁶⁵ RRB Nr. 2560 vom 31. 5. 1918.

¹⁶⁶ GP 2, S. 355.

¹⁶⁷ GP 2, S. 356f.

¹⁶⁸ GRP 5, 20. 8. 1922. «Als Folge der trockenen Witterung im Vorjahr hat sich ein starker Anfall von Dürholz eingestellt. [...] In allen Forstkreisen zeigten sich kleine Herde von Borkenkäfern [...], ohne jedoch grösseren Schaden zu verursachen.» RB 1922, S. 47f.

¹⁶⁹ GP 3, S. 54.

¹⁷⁰ Die Entflechtung der Bau-, Kataster- & Forstverwaltung hatten dieses Reglement notwendig gemacht. Vgl. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 327ff/368ff.